

---

# Global Transport

## Aviation

---

S  
D  
Z  
O  
F

02

Stand Februar 2009

# Steuerinformationen

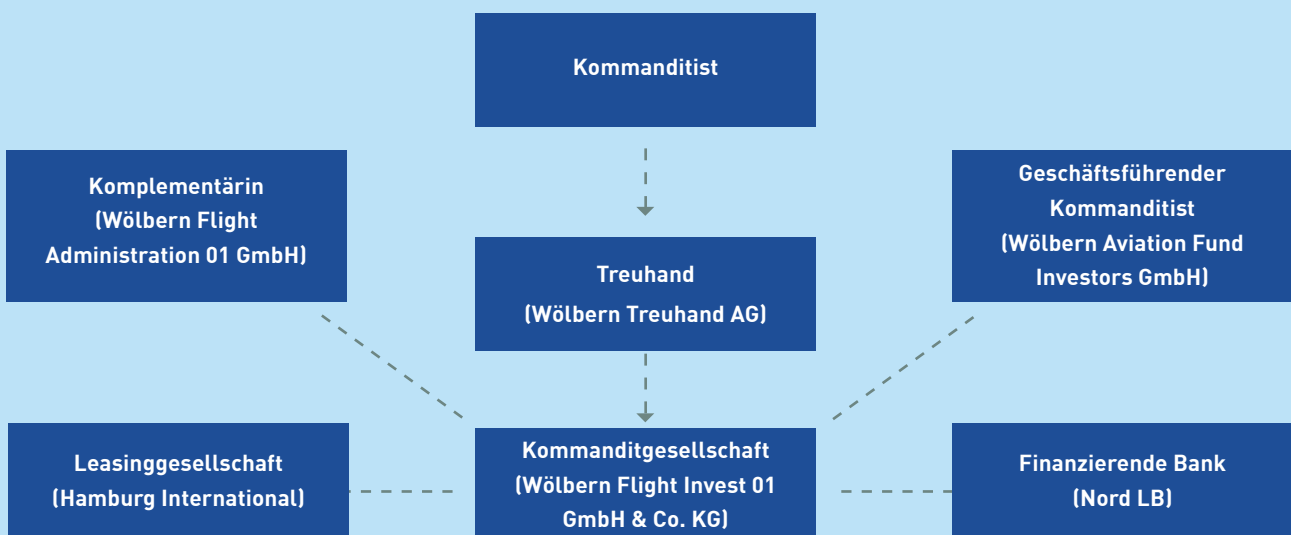
## Einführung

Die folgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen geht davon aus, dass die Anleger Privatpersonen sind, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Zusätzlich unterstellt diese Betrachtung, dass die Beteiligung nicht fremdfinanziert wird. Diese Steuerinformationen (Stand Februar 2009) beruhen auf der aktuellen Rechtslage, die sich aus den Steuergesetzen unter Einschluss der Unternehmensteuerreform 2008 (UntStRefG 2008), der verabschiedeten Erbschaftsteuerreform, dem Jahressteuergesetz 2009, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung ergibt. Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde u. a. die Besteuerung privater Kapitalerträge einschließlich der Veräußerungsgewinne durch Einführung der sogenannten Abgeltungsteuer ab 2009 grundlegend geändert.

## Produktinformation

Beim Global Transport 02 Aviation handelt es sich um einen geschlossenen Flugzeugfonds, der als vermögensverwaltende Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG konzipiert ist.

### FONDSSTRUKTUR GLOBAL TRANSPORT 02 AVIATION (VEREINFACHTE DARSTELLUNG)



Quelle: Eigene Darstellung

## Laufende Besteuerung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sind die Kommanditisten neben dem laufenden Gewinn und Verlust auch an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft uneingeschränkt beteiligt. Gleiches gilt für die Anleger, die sich durch Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Treugeber beteiligen.

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Die Einnahmen setzen sich aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), den Wartungsvorauszahlungen des Leasingnehmers sowie den Kapitalerträgen aus Zinseinnahmen (§ 20 Abs. 1 Ziff. 7 EStG) zusammen. Zu den Werbungskosten gehören die mit der Vermietung zusammenhängenden Ausgaben (z. B. Wartungskosten) und Finanzierungszinsen sowie die Absetzung für Abnutzung.

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Anleger der Einkommensteuer und sind somit von dem individuellen Einkommenssteuertarif des jeweiligen Anlegers abhängig. Zusätzlich wird derzeit ein Solidaritätszuschlag von 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer erhoben.

Soweit an die Fondsgesellschaft Zinsen aus der Anlage von Liquidität bei inländischen Banken gezahlt werden, unterliegen diese ab 2009 der Abgeltungsteuer von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Werbungskosten können im Zusammenhang mit den Zinseinnahmen nicht mehr abgezogen werden. Die Abgeltungsteuer ist nach § 32 d Abs. 1 EStG allerdings nur auf Kapitaleinkünfte anzuwenden, die nicht unter § 20 Abs. 8 EStG fallen und zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern wird eine Kirchensteuer erhoben, deren Höhe sich nach den Landeskirchensteuergesetzen richtet und je nach Bundesland 8% oder 9% der Einkommensteuer beträgt. Bei den geplanten Auszahlungen an die Anleger handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen.

#### **STEUERABWICKLUNG**

Die Ergebnisse der Wölbern Flight Invest 01 (Fondsgesellschaft) werden jährlich einheitlich und gesondert für den Anleger vom Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft festgestellt.

Das Konzept der Abgeltungsteuer beruht auf einem Steuerabzug an der Quelle. Dies bedeutet, dass inländische Zahlstellen (z. B. Banken) verpflichtet sind, einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers künftig grundsätzlich abgegolten.

Unabhängig davon ist der Anleger berechtigt, durch Abgabe einer Steuererklärung eine Veranlagung herbeizuführen, wenn die Besteuerung seiner Kapitalerträge zu seinem persönlichen Steuersatz günstiger ist als die 25%ige Abgeltungsteuer. Dieses Recht nennt sich Günstigerprüfung. Bei positiver Günstigerprüfung wird ein ggf. entstehender Überschuss an den Anleger ausbezahlt.

Ein Abzug von Werbungskosten ist im Rahmen der Abgeltungsteuer ausgeschlossen. Der Anleger kann jedoch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801, für Verheiratete in Höhe von € 1.602 geltend machen, der den bisherigen Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen ersetzt.

Die Fondsgesellschaft übernimmt keine Steuerzahlungen der Anleger.

## **Besteuerung im Veräußerungsfall**

Ein Veräußerungsgewinn kann sich bei einem Verkauf des Flugzeuges bzw. einer entgeltlichen oder teilentgeltlichen Übertragung des Anteiles an der Fondsgesellschaft durch einen Kommanditisten/Treugeber ergeben. Bisher waren Veräußerungsgewinne nur steuerpflichtig, wenn zwischen der Anschaffung und dem Verkauf ein Zeitraum von weniger als einem Jahr vergangen ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Erwirbt die Fondsgesellschaft das Flugzeug beispielsweise im Jahr 2008 und tritt der Kommanditist/Treugeber noch im gleichen Jahr bei, ist ein Veräußerungsgewinn steuerpflichtig, wenn eine Veräußerung des Flugzeuges durch die Fondsgesellschaft oder eine Anteilsübertragung innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach der Anschaffung erfolgt.

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 ist dieser Zeitraum auf zehn Jahre verlängert worden. Dieser zehnjährige Zeitraum kommt zur Anwendung, wenn das Flugzeug aufgrund eines nach dem 31.12.2008 abgeschlossenen Kaufvertrages erworben wird und gilt somit nur für Kommanditisten/Treugeber, die erst im Jahr 2009 oder später eine Beteiligung erwerben.

Die steuerlichen Werte im Veräußerungsfall werden dem Anleger durch die Wölbern Treuhand AG mitgeteilt und sind in die persönliche Einkommensteuererklärung des Anlegers zu übernehmen.

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Vererbung oder das Verschenken von Anteilen der Fondsgesellschaft unterliegt der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer. Als steuerpflichtigen Erwerb bezeichnet § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, die dem anteiligen Beteiligungswert entspricht.

#### **ÜBERTRAGUNG UNMITTELBAR GEHALTENER KOMMANDITBETEILIGUNGEN**

Bei im Handelsregister eingetragenen Anlegern sind zunächst der Wert der Vermögensgegenstände im Gesamthandvermögen sowie die Schulden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG i. V. R 26 Abs. 1 ErbStR mit entsprechenden Werten nach § 12 Abs. 1 ErbStG anzusetzen. Anschließend wird der so ermittelte Wert dem Anleger anteilig zugerechnet.

#### **ÜBERTRAGUNG MITTELBAR GEHALTENER KOMMANDITBETEILIGUNGEN**

Bei treuhänderisch beteiligten Anlegern ist der Schenkungsgegenstand nach Auffassung der Finanzverwaltungen nicht das Treugut, sondern der Herausgabeanspruch auf das Treugut. Dieser sollte im Ergebnis dem Wert entsprechen, der sich für einen unmittelbar beteiligten Anleger ergibt.

## **NEUREGELUNG ZUR ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**

Mit Beschluss vom 27.11.2008 hat der Bundestag das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts verabschiedet (das „Erbschaftsteuerreformgesetz“). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 05.12.2008 zugestimmt und es wurde im Bundesgesetzblatt am 31.12.2008 veröffentlicht. Das Erbschaftsteuerreformgesetz ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten und grundsätzlich auf ab diesem Zeitpunkt eintretende Erbfälle bzw. ab diesem Zeitpunkt ausgeführte Schenkungen anzuwenden.

Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht eine Anhebung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge vor. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhalten danach einen persönlichen Freibetrag von € 500.000, Kinder und Enkel einen Freibetrag von € 400.000 bzw. € 200.000. Personen der Steuerklassen II (u. a. Geschwister und geschiedene Ehegatten) und III (u. a. Personen, die mit dem Erblasser bzw. Schenker weder verwandt noch verschwägert sind) erhalten einen Freibetrag von € 20.000. Die Steuersätze liegen zwischen 7% und 50%. Dabei wurden die Steuersätze in den Steuerklassen II und III z. T. erheblich erhöht.

## **ABWICKLUNG IM ERB- ODER SCHENKUNGSFALL**

Die Übertragung übernimmt die

Wölbern Treuhand AG  
Zirkusweg 1  
20359 Hamburg  
Telefon: +49.(0)040.3231 81-300  
Telefax: +49.(0)040.3231 81-11300

Näher Informationen zur Übertragung von Fondsanteilen erhalten Sie im Internet unter [www.woelbern-treuhand.de](http://www.woelbern-treuhand.de).

# Kosten für den Anleger

## **KOSTEN DES ANLEGERS**

Neben seiner Zeichnungssumme zuzüglich 3% Agio werden dem mittelbar beitretenden Anleger bei termingerechter Zahlung seiner Einlage von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seiner Beteiligung keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Der Anleger hat aber eigene Kosten des Erwerbs, der Verwaltung und der Veräußerung oder Übertragung seiner Beteiligung zu tragen. Hierzu zählen etwaige Kosten einer möglichen Fremdfinanzierung, Rechts- und Steuerberatungskosten, Reise-, Telefon- und Portokosten, Kosten der Kontoführung und Kosten des Zahlungsverkehrs.

Im Falle einer Kündigung des Anlegers trägt der Anleger die Kosten der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz zur Hälfte. In allen übrigen Fällen des Ausscheidens, insbesondere bei Ausschluss des Anlegers, hat dieser die Kosten der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz allein zu tragen.

## **KOSTEN BEI UNMITTELBAREM BEITRITT ALS KOMMANDITIST**

Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und die Kosten der Handelsregistereintragung hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe der Kosten hängt von den individuellen Umständen des Anlegers ab und kann daher nicht beziffert werden.

## **KOSTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG EINER BETEILIGUNG**

Für jede Übertragung ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% der ursprünglichen Zeichnungssumme, mindestens jedoch € 300 (jeweils zzgl. Umsatzsteuer) vom übertragenden Gesellschafter an den Treuhänder zu entrichten.

Zu einer genauen Aufstellung der Kosten für den Anleger vgl. die Angaben im Verkaufsprospekt unter „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 102f.

## **Hinweis**

Bei dieser Information handelt es sich nicht um einen Verkaufsprospekt, sondern um allgemeine steuerliche Ausführungen. Die Zusammenstellung erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Sie hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine Haftung kann nicht übernommen werden. Die steuerlichen Ausführungen entsprechen der derzeit gültigen Rechtslage und der bekannten Auffassung der Finanzbehörden. Es gilt das Datum der Prospektaufstellung sowie eventueller Prospektnachträge. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen in Zukunft ändern werden. Für Ihre individuelle steuerliche Situation sprechen Sie bitte unbedingt mit Ihrem persönlichen Steuerberater.

**W Ö L B E R N I N V E S T**

Wölbern Invest AG | Zirkusweg 1 | 20359 Hamburg

Telefon: +49.(0)40.3231 81-555 | Telefax: +49.(0)40.3231 81-515 | [sales@woelbern-invest.de](mailto:sales@woelbern-invest.de) | [www.woelbern-invest.de](http://www.woelbern-invest.de)